Die Christliche Welt

Herausgeber Professor D. Martin Rade

Nr. 16 — Marburg a. L., den 20. April 1922 — 36. Jahrgang

Wöchentlich eine Nummer — Zu beziehen durch alle Postämter — Haltegebühr: Inland und Oesterreich vierteljährlich 25 Mark. Bei Versand unmittelbar vom Verlag außer der Haltegebühr vierteljährlich für Porto und Verpackung Inland und Oesterreich 7,30 Mark, Ausland 12,50 Mark; Haltegebühr für das Ausland: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Aegypten, China, Japan mit 100% Aufschlag; Italien, Portugal, Spanien, Griechenland, Argentinien, Brasilien, Chile mit 60% Aufschlag. — Einzelnummer 2 Mark; Probenummern unentgeltlich — Anzeigengebühr 1,60 Mark die viergespaltene Petitzeile (bei Nonpareille Berechnung des ganzen Inserates nach Nonpareille-Zeilen) — Postscheckkonto Frankfurt a. M. 9807 — Telefon 202 — Verlag der Christlichen Welt in Marburg

Inhalt: Stirb und Werde — Preußische Kirchenversammlung und preußischer Staat — Die neue Verfassung der Kirche der altpreußischen Union. 2. Die Synoden und die kollegialen Behörden — Kirchliche Monatschronik — Erzählende Dichtung. Röttger, Zahn, Frenssen, Kolbenheyer, Rolland u. A. — Verschiedenes: Immer noch unerledigte Anfragen; Kleine Mitteilungen — Anzeigen

Stirb und werde

(Bergpredigt und Kultur 19)

Wer da suchet seine Seele zu erhalten, der wird sie verlieren, und wer sie verlieren wird, der wird ihr zum Leben helfen. Luk. 7, 33

Da ist Osterzeit, und alles predigt Auferstehung, Leben, Sieg. Und Christen hadern mit einander, wer nun die richtige Vorstellung von der Auferstehung Jesu habe. Und es gibt eine Gläubigkeit, die sie sich gar nicht massiv genug vorstellen kann: „Wenn auch nur ein Haar vom Herrn Jesus im Grabe geblieben wäre, so wäre euer Glaube eitel!" Leer, ganz leer muß das Grab sein; unser Denken, unsre Phantasie muß es fertig bringen, diesen Vorgang „restlos" festzulegen. Wie ihn die Bibel erzählt? Ach die Bibel erzählt uns die Auferstehungsgeschichte so, daß wir uns alle unzarte Neugier nach dem Hergang wohl abgewöhnen könnten. Man soll sich entweder ganz naiv ihren Erzählungen hingeben, oder man soll den Mut haben — zu glauben. Glauben das heißt aber: die Hauptsache erfassen, das worauf es ankommt, es heißt: Gott in der Geschichte finden, den ewig mit uns handelnden, zu uns redenden Gott. Laß die Auferstehungskräfte, die durch diese Geschichten der Bibel wehen, die den Ausgang des Lebens Jesu tragen, auf dich wirken, gehe ein in diese wunderbare überirdische Gotteswelt, so, daß du darin lebst, und du wirst als ein selber vom Tode zum Leben Gekommener zum Zeugen der seligen Osterbotschaft werden.

Noch einmal bleiben wir bei dem Menschen Jesu, dem Menschen der Bergpredigt. Zur Kultur kommen wir noch immer zurecht. Offengestanden, wir fürchten uns ein wenig vor ihr. Aber hier, so lange wir vom sittlichen Menschen handeln, so wie ihn Jesus gedacht, gewollt, gelehrt, gezeigt und ermöglicht hat, fühlen wir uns ganz sicher. Und da steht nun über dem Menschen, der sich aus der Atmosphäre der Bergpredigt heraus in die Welt stürzen soll, die Karfreitags- und Osterlosung: „Stirb und werde!"

Derselbe Jesus, der im Gebot der Nächstenliebe wie ganz selbstverständlich davon Gebrauch macht, daß wir eine Liebe zu uns selber von Natur in uns tragen: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! — derselbe Jesus hat uns gesagt, daß wir uns nur haben, behaupten, gewinnen können, wenn wir uns wegwerfen. Wunderbare Sprüche, im selben Evangelium wiederholt (Matth. 10, 39 = 16, 25; Mark. 8, 35; Luk. 9, 24 und in andrer Form unser obiger Text; dazu Joh. 12, 24), recht parador und reizvoll obendrein noch durch das Wortspiel von „Seele" und „Leben" in der Ursprache — wunderbare Sprüche verkünden dies christliche Grundgesetz für die Eroberung des Lebens: daß es da hindurchgehe durch den Verlust, die Hingabe, das Opfer des Lebens.

Wenn wir vor dem Heroismus dieser Forderung erschrecken, wird uns zu unsrer Beruhigung gesagt, das sei nun eben eine Moral auf dem Hintergrunde der eschatologischen Erwartung. Von ihr reden wir noch. Aber nicht so bald. Es ist, wie wenn der Satan dies Fündlein in unsre heutige Erkenntnis hineingeworfen hätte, um in einer Zeit, wo wir die äußerste Anspannung unsrer Seelenkräfte nötig haben, die Gewissen einzuschläfern. Als ob jenes Gesetz des „Stirb und Werde" irgend davon abhängig wäre, wann und wie und ob die Katastrophe kommt!

Was der morgende Tag bringt, ist für den Christen der Bergpredigt ganz gleichgiltig. Matth. 6, 34. Ob die Welt demnächst untergeht, oder ob sie noch eine „ewige" Geschichte vor sich hat, ist für ihn ganz gleichgiltig. Für ihn steht fest, daß ein jeglicher Tag seine eigne Plage hat, nämlich die, daß er sein Leben gebe — „zu einer Erlösung für Viele" (Matth. 20, 28)? — ja, schon, aber du darfst auch sagen: um einem unter diesen Geringsten (Matth. 25, 40. 45) etwas Gutes anzutun. Das ist bescheidener, und füllt doch ein Menschenleben voll aus — und ist eine ganze Menge Kultur. Aber es ist nicht so einfach und nicht so leicht und setzt die große Meisterprüfung voraus: das „Stirb und Werde", das sein Leben-lassen-können. Können wir das nicht, so lohnt es sich nicht, über diese Dinge irgend weiter zu reden. R

Preußische Kirchenversammlung und preußischer Staat

Dem Artikel von Professor Bredt in Nr. 12 kann ich garnicht zustimmen. Freilich bin ich über seine Absicht mir nicht ganz klar geworden. Will er die Mehrheit der Kirchenversammlung warnen, den Bogen nicht zu überspannen und in einen für sie gefährlichen Konflikt mit Regierung und Landesversammlung hineinzusteuern? Oder will er ihr einen Weg zeigen, auf dem sie einen solchen Konflikt vermeiden und doch ihr Ziel erreichen könnte? Will er dem kirchlichen Liberalismus von vornherein verwehren, sich in einem etwaigen derartigen Konflikt auf die Seite des Staates zu stellen? Will er etwa gar das Reich gegen die preußische Landesregierung in Bewegung setzen? Nur Eins ist allerdings ganz klar, nämlich, daß er dem Oberkirchenrat sehr übel will. Freilich bringt er für dieses den Oberkirchenrat kaum verhüllt selbstischer Motive anklagende Urteil keine guten Gründe bei. Denn ich wüßte nicht, was selbstverständlicher wäre, als daß der Oberkirchenrat, nachdem er im Sommer 1919 kurz hintereinander einen Geistlichen Rat, den Präsidenten und den Geistlichen Vizepräsidenten verloren hatte, auf die Wiederbesetzung dieser Stellen drang, zumal damals eine noch nie dagewesene Verantwortung und Arbeitslast auf seine Schultern fiel. Welche rechtlichen Gesichtspunkte hätten ihn veranlassen sollen, davon abzustehen, und wieso wurde die Rechtslage dadurch verändert, die Bredt mit der Unparteilichkeit des Juristen allein darstellen will? Nur aus kirchenpolitischer Gegnerschaft kann er dies Verfahren angreifen und hätte er ein sanftes Erlöschen und Aussterben des Oberkirchenrats vorziehen können. Ein kirchenpolitisches, kein juristisches Urteil ist es auch, wenn er behauptet, das ganze Wesen der vom Oberkirchenrat entworfenen Kirchenverfassung bestehe darin, den Oberkirchenrat neu einzusetzen. So wenig mir aus andern Gründen der Entwurf des Oberkirchenrats gefällt, er enthält tatsächlich eine ganz außerordentliche Einschränkung der Machtvollkommenheit des Oberkirchen-

rats. Und endlich entbehrt auch der Vorwurf eines Beweises, ja kann garnicht bewiesen werden, der Oberkirchenrat habe die Begründung des Staatsgesetzes zur Bestätigung des kirchlichen Wahlgesetzes nicht beachtet, wenn er sie überhaupt gelesen habe!!

Es geht wirklich nicht an, den Oberkirchenrat zum Sündenbock für die gründlich verfahrene Lage zu machen, in die die Frage einer neuen Verfassung der altpreußischen Landeskirche geraten ist oder zu geraten droht. Zuerst ist er jedenfalls an der Erschütterung der Grundlage durch die Revolution nicht schuld, die wie den Oberkirchenrat, so die ganze Landeskirche und auch die Generalsynode gleichsam in die Luft stellte. Sollte er deshalb, weil sein Auftraggeber, der Summepiskopus, verschwunden war, etwa abdanken? Dann hätte die Generalsynode auch nicht zusammentreten können, denn ihr Recht, zusammenzukommen, zu verhandeln und Beschlüsse zu fassen, beruht genau so wie das seinige auf der Ermächtigung durch den Summepiskopus. Der Oberkirchenrat war durchaus zu dem Standpunkt berechtigt, daß die ihm erteilte Vollmacht nicht erloschen sei, sondern solange fortdaure, bis die Dinge auf gesetzlichem Wege neu geordnet wären, und durfte sich als legitimes Organ des einstweilen weiterbestehenden Landesherrlichen Kirchenregimentes betrachten, dessen Träger nach staatlicher Ordnung durch die drei Minister in evangelicis vertreten wurde. Sein sachlicher Widerspruch gegen diese Anordnung ändert nichts daran, daß er nach wie vor Organ dieses Kirchenregimentes war. Die einzige Stelle, die ihm das Recht dazu hätte nehmen können, waren die drei Minister. Sie haben es wohlweislich nicht getan, denn welch ein Chaos wäre die Folge gewesen! Bis zum Zusammentritt der Kirchenversammlung war der Oberkirchenrat also ohne jede Usurpation das zuständige Organ des nur in seinen persönlichen Trägern, nicht aber seinem Wesen nach veränderten Kirchenregimentes. Von da an ist er das Organ des durch Staatsgesetz bestätigten Landeskirchenausschusses, der bekanntlich aus dem Oberkirchenrat und dem bisherigen Generalsynodalvorstand zusammengesetzt ist.

Von diesen seinen Rechten mußte der Oberkirchenrat aber auch aus guten sachlichen Gründen Gebrauch machen. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, wie die ganze Verfassungsfrage ohne das Zugreifen des Oberkirchenrats überhaupt hätte in Fluß kommen sollen. Wäre es etwa besser gewesen, wenn er die Initiative dazu beliebigen einzelnen Männern und einzelnen Gruppen in der Landeskirche überlassen hätte? War etwa der Generalsynodalvorstand mehr dazu berufen? Besaß dieser etwa unbestritten im „Bewußtsein des Kirchenvolkes" das Recht zu dessen Vertretung, das Bredt dem Oberkirchenrat abspricht? Dieser Generalsynodalvorstand, der seine Rechte auf das elende Wahlverfahren der alten preußischen Kirchenverfassung gründet und sie noch aus einer Periode herleitet, in der kein Mensch daran denken konnte, daß er zu einer solchen Aufgabe berufen werden würde! Wir haben nicht hinter den Vorhang geschaut, der die bisherigen Verhandlungen über die preußische Kirchenverfassung verdeckt, aber auch für den Zuschauer aus dem Parkett ist soviel deutlich geworden, daß der Generalsynodalvorstand, d. h. im wesentlichen der Ausschuß der kirchenpolitischen Parteien des orthodoxen Pietismus, einen zähen Kampf gegen den Oberkirchenrat führt, und in diesem Kampf hat die „Christliche Welt" durchaus keinen Grund, für den Generalsynodalvorstand Partei zu ergreifen und sich von der geschickten Inszenierung täuschen zu lassen, als handle es sich dabei um den Gegensatz zwischen dem Kirchenvolk und der Kirchenbureaukratie. Nein, die Freiheit des Kirchenvolkes ist viel ernster und schwerer von dem Parteiregiment bedroht, das sich in einer demokratischen Kirchenverfassung ein möglichst scharfes Instrument schaffen möchte, und sie hat keinen gefährlicheren Feind für jetzt und für die Zukunft, als die Allgewalt der Mehrheit der Generalsynode oder der Kirchenversammlung. Die Libertas christiana würde von diesem neuen Papsttum mit unaufhaltsamer Folgerichtigkeit in wenig Jahrzehnten vernichtet sein. Der Oberkirchenrat hat sich ein Verdienst damit erworben, daß er diese Gefahr erkannt und sich bemüht hat, in die Kirchenverfassung einige Hemmungen und Widerstände gegen die absolute Souveränität der Kirchenversammlung einzubauen. Nur freilich — er ist dabei viel zu zaghaft verfahren; der Weg, den er einschlug, die Stärkung des geistlichen Elementes, war höchst bedenklich; und vor allem er hat das einzige Mittel, dem Streben der kirchenpolitischen Parteien nach Aufrichtung einer Diktatur über Gemeinden und Geistliche, Lehre und Kultus einen Damm entgegenzuwerfen, nicht benutzt, nämlich die Hilfe des Staates. Das ist zwar auch sehr begreiflich und entschuldbar nach den Erfahrungen, die der Oberkirchenrat zu Anfang in der Aera Adolph Hoffmann mit diesem neuen Staat machen mußte; auch darf der kirchliche Liberalismus die gleiche Schuld nicht von sich abwälzen, daß er sich durch die Erregung darüber die Einsicht verdunkeln ließ, eine neue Verfassung für die evangelische Kirche, die der religiösen Freiheit die unentbehrlichsten Bürgschaften gab, sei ohne Mithilfe des Staates nicht zu erreichen. Statt dessen ist die Politik des Oberkirchenrats dahin gegangen, dem Staate jeden materiellen Einfluß auf die Gestalt der Kirchenverfassung zu bestreiten und die Entscheidung darüber möglichst ausschließlich der verfassunggebenden Kirchenversammlung zuzuschreiben, und nun sieht er sich und die ganze Kirche sozusagen dieser auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Die im preußischen Kultusministerium aufgesammelte kirchenpolitische Erfahrung war weitsichtiger, indem sie bei Erlaß des Staatsgesetzes vom 8. Juli 1920, das die Kirchengesetze vom 19. Juni 1920 bestätigte, wenigstens noch einen schwachen Vorbehalt machte. Dieser Vorbehalt mag der Mehrheit der Kirchenversammlung, als deren Anwalt wir Bredt doch wohl betrachten müssen, sehr unbequem sein. Für uns alle, die wir die Gefahr einer Knechtung der evangelischen Freiheit heraufziehen sehen, ist dieser Vorbehalt heute vielmehr noch die einzige Hoffnung, und es ist die brennende Frage, ob es gelingen wird, mit Hilfe dieses staatlichen Vorbehaltes das kaum noch verhehlte Verlangen nach Aufrichtung einer orthodoxen Bekenntniskirche und nach Entrechtung aller dem orthodoxen Pietismus entfremdeten Richtungen in der Kirche zu begegnen.

Artikel 137 der Reichsverfassung enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Regelung der Beziehungen zwischen Religionsgesellschaften und Staat:

> Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für Alle geltenden Gesetzes.
>
> Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.
>
> Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Nach diesem Schlußsatz mußte erwartet werden, daß der preußische Staat eben dazu ein Gesetz erlassen werde. In diesem Gesetz hätte er festlegen müssen, wie die handlungsfähigen Organe der religionsgesellschaftlichen, öffentlich rechtlichen Körperschaften gebildet werden sollten, sowohl die der Einzelgemeinde wie die der kirchlichen Verbände. Denn das ist Staatssache. Wenn er hierbei erklärt hätte, als handlungsfähige Organe der Gemeinden wie der Verbände nur solche anzuerkennen, die ihre Einsetzung einem freien gleichen Wahlrecht verdanken, so hätte ihn Niemand deswegen eines Uebergriffes in innerkirchliche Angelegenheiten anklagen dürfen. Auch dann nicht, wenn er die Zuständigkeiten der Verbands- und der Gemeindeorgane von sich aus bestimmt und abgegrenzt und wirksame Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten und der Einzelgemeinden gefordert hätte. Der Staat hat das leider nicht getan. Statt dessen hat er nichts weiter getan als daß er die drei von den Ministern in evangelicis, unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Oberkirchenrats, erlassenen Kirchengesetze vom 19. Juni 1920 bestätigte. § 1 des wichtigsten dieser Gesetze, betreffend die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Kirchenverfassung, lautet:

> Die künftige Verfassung der evangelischen Kirche der älteren Provinzen Preußens wird von einer nach diesem Gesetz zu bildenden Kirchenversammlung festgestellt und erlassen.

Hat der Staat damit jeden materiellen Einfluß auf die Gestalt der Kirchenverfassung endgültig aus der Hand gegeben und die Kirchenversammlung für allein zuständig erklärt, nach ihrem Ermessen die handlungsfähigen Organe des kirchlichen Körpers festzustellen, die der Staat dann ohne Widerrede an-

nehmen muß? Wird die von der Kirchenversammlung festgestellte und erlassene Kirchenverfassung dadurch ohne Weiteres geltendes öffentliches Recht und für die Behörden, Gemeinden und Geistlichen ebenso wie für den Staat verbindliche Ordnung? Liegt wirklich eine solche ungeheure, unbeschränkte Macht in dem Schoß der Kirchenversammlung?

Offenbar ist die Mehrheit der Kirchenversammlung dieser Meinung, und, wenn ich recht verstehe, ist Professor Bredt der Ansicht, daß dies in der Tat so sein sollte, daß dies allein den Intentionen der Reichsverfassung entspricht und daß es ein Gesamtanliegen aller kirchlichen Protestanten sein müßte, diese Souveränität der Kirchenversammlung gegen jede Einwirkung staatlicher Stellen unbedingt zu verteidigen. Er scheint es für den Gipfel der Unkirchlichkeit zu halten, daß freigerichtete Protestanten etwa daran denken könnten, den Schutz der Landesversammlung gegen die Ansprüche der Kirchenversammlung anzurufen.

Ebenso sicher ist aber, daß man im preußischen Kultusministerium dieser Meinung über die Souveränität der Kirchenversammlung nicht beipflichtet, während die Stellung des Oberkirchenrates zu dieser Frage noch im Dunkeln liegt. Die Begründung zu dem Staatsgesetz vom 8. Juli 1920 hat darüber keinen Zweifel gelassen:

> Das im Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung den Religionsgesellschaften eingeräumte Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, bezieht sich auf die innerkirchlichen Angelegenheiten; das Körperschaftsrecht als solches ist staatliches Recht. Soweit daher Kirchengesetze in dieses staatliche Recht hinübergreifen, bedürfen sie auch in Zukunft der staatsgesetzlichen Bestätigung.

Der Staat behält sich also vor, nachdem die Kirchenversammlung die Verfassung festgesetzt und erlassen hat, nun von sich aus zu prüfen, ob er die von ihr geschaffenen Organe der Landeskirche wie der Kirchgemeinden als geeignet anerkennt, die körperschaftlichen Rechte wahrzunehmen, d. h. an die Stelle der bisherigen Kirchgemeindevertretungen, wie des Oberkirchenrats und Generalsynodalvorstandes zu treten. Die Entscheidung darüber muß durch ein Landesgesetz erfolgen.

Das ist freilich ein dicker Stein auf dem Wege der kirchlichen Mehrheitsparteien, und es muß ihnen viel darauf ankommen ihn aus dem Wege zu räumen. Bredt hat ja auch das Rezept dazu bereits aus der Tasche gezogen und, wie er mitteilt, dem preußischen Kultusminister eingereicht: „ein Mantelgesetz“, in dem der Staat im Voraus der Kirchenversammlung zusichert, er werde sich auf jeden Fall nach ihren Beschlüssen verhalten. Ja dann brauchte sich die Mehrheit der Kirchenversammlung vor nichts mehr zu fürchten. Dann könnte sie beschließen, was sie will, und brauchte sich weder um den Staat noch um die Minderheiten in der Kirche irgendwie zu kümmern.

Wir aber hoffen, daß der preußische Kultusminister und die von ihm beratene Staatsregierung das gerade nicht tun werden. Wir erwarten, daß sie nicht unbesehen die ganze Kirchengewalt einer Stelle ausliefern werden, ehe sie sich nicht aufs sorgfältigste vergewissert haben, daß diese Stelle auch wirklich geeignet ist, als Repräsentation der ganzen evangelischen Kirche zu handeln. Und dafür sind die bloßen Mehrheitsentscheide der Kirchenversammlung nicht allein maßgebend. Wird die Verfassung hier nur gegen eine erhebliche Minderheit angenommen und regen sich, was wir nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse des Ausschusses aufs bestimmteste annehmen, immer mehr Stimmen dagegen in der Oeffentlichkeit, so darf der Minister der Mehrheit der Kirchenversammlung seine Hand nicht leihen, und er wird dabei bis weit in die Parteien der Rechten hinein Zustimmung finden.

Würde er damit die Reichsverfassung verletzen und gar gewärtig sein müssen, daß die Reichsregierung dem Artikel 137 „im Wege der Aufsicht Geltung verschaffte“? Dieser Vorwurf wird jedenfalls erhoben werden und klingt schon durch die Worte von Professor Bredt hindurch. Aber er ist nicht stichhaltig. Die preußische Staatsregierung hält sich durchaus auf dem Boden der Reichsverfassung, wenn sie betont, daß die in § 137, 3 zugesicherte Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht auch die Selbständigkeit in Ordnung ihrer Beziehungen zum Staate einschließt. Dieser Grundsatz aber gewinnt seine volle Bedeutung erst durch die finanziellen Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Solange der Artikel 138 nicht ausgeführt ist, und er wird in absehbarer Zeit überhaupt nicht ausgeführt werden, wird eine Auslegung des Artikels 137 unmöglich, die dem Staat zwar immer steigende Leistungen zumutet, ihm aber jede Prüfung über die Eignung der Organe verwehren will, denen die Verfügung darüber zusteht.

Die Mehrheit der Kirchenversammlung wird sich also schon damit abfinden müssen, daß die von ihr festzustellende und zu erlassende Kirchenverfassung der Bestätigung durch ein Staatsgesetz bedarf und wird darauf Rücksicht nehmen müssen. Sie wird sich sagen müssen, daß jede Gestalt dieser Verfassung, die den Widerspruch einer stärkeren Gruppe in der Kirche hervorruft, zumal wenn er mit Gründen des Gewissens gestützt wird, in der Landesversammlung eine gefährliche Gegnerschaft finden könnte, und wird hoffentlich nicht darauf rechnen, daß die Deutsch-Nationalen und die Volkspartei mit Hilfe des Zentrums die Bestätigung des Staates durchsetzen werden. Und der kirchliche Liberalismus wird nunmehr hoffentlich das Vorurteil abschütteln, als dürfe man „diesen Staat“ nicht zum Beistand gegen den Versuch einer Vergewaltigung anrufen, nachdem dieser Staat wirklich das Seine getan hat, den üblen Eindruck der kurzen Aera Adolph Hoffmann durch williges Entgegenkommen gegen kirchliche Bedürfnisse und Wünsche auszutilgen. Nicht in der Absicht, „der liberalen Theologie zum Siege zu verhelfen“ — die wird ihren Weg schon weiter gehen, auch wenn die Kirche sie aus ihrer Mitte verbannen wollte — aber um zu verhindern, daß mit Hilfe des Staates und unter seiner fortlaufenden Unterstützung eine Zwangskirche aufgerichtet werde, die allen guten Traditionen der deutschen Kirchenpolitik zuwiderläuft und die doch wirklich ein sonderbares Ergebnis der durch den staatlichen Umsturz hervorgerufenen Tendenzen auf Trennung von Staat und Kirche darstellen würde.

Frankfurt a. M. Erich Foerster

Die neue Verfassung der „Kirche der altpreußischen Union“

2. Die Synoden und die kollegialen Behörden

1. In der außerordentlich gesteigerten Bedeutung der Synoden, in erster Linie der Generalsynode spiegelt sich am deutlichsten der durch den Fortfall des landesfürstlichen Kirchenregiments verursachte Umschwung wider. Jenem landesfürstlichen Regiment gegenüber waren, von Rheinland-Westfalen vielleicht abgesehen, die synodalen Befugnisse nur eine Selbstbegrenzung, wenn auch eine staatlich sanktionierte, letzlich ein Ausfluß seiner Kirchengewalt. Jetzt wird die Generalsynode zum Träger und Verwalter der Kirchengewalt, auch wenn man mit der Erklärung, das sei überflüssige Rechtsdogmatik, es vermieden hat wie andere Kirchenverfassungen das ausdrücklich festzustellen. Die Generalsynode hat das Recht zum Erlaß von Kirchengesetzen, zur Ausübung des Steuerrechts und zur Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, sie hat die ausschlaggebenden Stellen, nämlich den Oberkirchenrat, die Konsistorien und die Generalsuperintendenturen mittelbar durch den in seiner Mehrheit von ihm gewählten Kirchensenat (Landeskirchenausschuß, früher etwa erweiterten Oberkirchenrat) zu besetzen, der neben diesen 18 Delegierten der Generalsynode 5 oberkirchenrätliche Mitglieder und 8 Vorsitzende der Konsistorien, darunter sicherlich 7 Generalsuperintendenten, umfaßt. Alle Begrenzungen bei ihrer gesetzgebenden und ausführenden wie leitenden Gewalt durch kollegiale Behörden, untergeordnete synodale Körperschaften oder geistliche Stellen sind durch die Verfassung umschrieben und unterliegen daher der verfassungändernden Vollmacht der Generalsynode, auch das aufschiebende Vetorecht, das dem Kirchensenat zusteht. Als nächste Gegenstände ihrer Gesetzgebung werden neben den im vorigen Artikel (Nr. 15 Sp. 261) angeführten noch genannt: die Einführung von Feiertagen, die Kirchenzucht, das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht, die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben, die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und die Besetzung der

geistlichen Aemter, die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten; dann aber heißt es ausdrücklich, daß sie auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz regeln kann. So sind alle Einschränkungen ihrer Kirchengewalt innerhalb der Kirche nur als von ihr geduldete anzusehn. Und was von außen durch die Kirchenhoheit des Staates, hat er erst einmal die neu verfaßte Kirche vorbehaltlos als Fortsetzung der bisherigen anerkannt, dawider gesetzt werden könnte, wird bei dem bekannten Paragraphen der Reichsverfassung sehr wenig sein. An zwei Punkten, gegenüber der Provinzialsynode und der Gemeinde, sei diese gesteigerte Gewalt der Generalsynode noch beleuchtet.

2. Die Provinzialkirchen umfassen in der preußischen Landeskirche Teile des evangelischen Volkes von einer Größe und mehr oder minder tiefgewurzelten kirchengeschichtlichen Eigenart, daß sie fast den Landeskirchen des sonstigen Deutschlands gleichzuachten sind. Es ist daher selbstverständlich, daß den Provinzial-Synoden ein Recht, Umlagen auch für die Bedürfnisse der Provinz zu erheben und kirchliche Provinzialgesetze zu beschließen, zugestanden ist. Aber für jene legt die Generalsynode die Grenzen fest, und diesen kann der Kirchensenat die Zustimmung versagen. Außerdem gehen Kirchengesetze den Provinzialgesetzen vor. So wird es lediglich an der gesetzgeberischen Praxis der Generalsynode liegen, ob den Provinzkirchen ein Spielraum bleibt, wie sie ihn zur Auswirkung ihrer Selbständigkeit und Eigenart zumal auch auf gottesdienstlichem Gebiet und in der Ordnung der Einzelgemeinde nötig haben*), besonders wenn etwa auch auf die kleineren Kirchen Preußens eine Anziehungskraft ausgehen soll. Mir scheint schon jetzt nicht dem genügend Rechnung getragen zu sein.

3. Der Gemeinde steht bei Aenderung der Gottesdienstordnung, vor der auch die Provinzialsynoden zu hören sind, ein Widerspruchsrecht gegen abändernde Bestimmungen, nicht nur, wie vorgeschlagen war, bei der Sakramentsverwaltung, zu, wenn sie bei einer auf Gesetz oder geschichtlichem Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschließt. Hätte man nicht ihnen auch die Einführung besonderer Ordnungen nach Genehmigung irgend einer Instanz gewähren können? Ueber Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Gemeinden beschließt das Konsistorium, je nachdem der Provinzialkirchenrat, und die Beteiligten haben nur das Recht gehört zu werden und bei erforderlicher Vermögensauseinandersetzung an die Rechtsausschüsse der Provinz oder der Kirchen zu appellieren, von denen der letztere in seiner Mehrheit aus Generalsynodalen besteht. Aehnlich ists mit der Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, wobei aus finanziellen Gründen der Kirchensenat die Verbindung oder Aufhebung nach Anhören der Beteiligten beschließen kann. Ist das, abgesehen vom Fortfall der bisher beteiligten staatlichen Instanzen, die auch einen Schutz bedeuten konnten, nicht auch sachlich hinsichtlich der Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeinden, zumal aus finanziellen Gründen, eine Schmälerung bisherigen Gemeinderechts? Hinzukommt, daß vorgesehen ist durch Kirchengesetz für besondere Fälle, in denen die Geschäftsführung einer Kirchengemeinde die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährdet, den Kreissynodalvorstand zu ermächtigen einzelne Rechtsgeschäfte der Gemeinde vorzunehmen. Das Alles deutet darauf hin, daß künftig die Gesamtkirche und ihre Organe ganz anders als bisher schon aus Gründen der wirtschaftlichen Not in die Sphäre der Einzelgemeinde wird eingreifen müssen. Man wird ihr, die jetzt viele Einzelgemeinden hinsichtlich der Pfarrbesoldung ganz anders als früher stützen und tragen muß, im Hinblick auf die finanzielle Gefährdung, der mit unserer sonstigen geistigen Kultur auch die Kirche erst noch entgegengeht, das Recht dazu zugestehen müssen. Rechnet man aber so mit einer nötigenfalls erzwingbaren Opferwilligkeit der Einzelgemeinde hinsichtlich der Vermögens- und Steuerkraftausnutzung zu Gunsten der Gesamtkirche und nach der Anweisung letzlich der Generalsynode auch auf Kosten der seelsorgerlichen Versorgung, so hat man meines Erachtens allen Anlaß, ihr, der man das Pfarrwahlrecht nicht grundsätzlich zuzubilligen sich entschließen konnte, nicht durch eine so enge Auslegung der Bekenntnisgrundlage, wie sie uns als „erste Etappe“ jetzt droht, auch noch das Gefühl des Gewissensdruckes zu erwecken. Hier könnte allerdings dann Gemeinden und Gemeindegliedern, die anders gestimmt sind, als die augenblickliche positive Mehrheit der Kirchenversammlung, der Bogen überspannt erscheinen, so daß sie sich nach Auswegen umsehen.

4. Ist so das Gewicht der Generalsynode auf dem Gebiet der Gesetzgebung besonders gegenüber Provinz und Gemeinde ein sehr starkes, so hat sie für Verwaltung und Leitung ein jedenfalls faktisch nicht unwirksames Gegengewicht in ihrer Ergänzung durch Kirchensenat, Oberkirchenrat und die Generalsuperintendenten, deren Stellung als Vertreter des geistlichen Elements später betrachtet werden soll. Die Zusammensetzung und die Ernennungsrechte des Senats sind schon oben dargelegt. Sein Vorsitzender ist allerdings nicht, wie viele gewünscht haben, der auf Lebenszeit berufene Präsident des EOKR, der Theologe oder Laie sein kann, sondern der Präsident der Generalsynode, der mit den andern synodalen Mitgliedern alle 4 Jahre neu gewählt wird und der ihn wählenden Majorität leicht verpflichtet erscheint. Den synodalen Vertretern gegenüber bedeuten die 8 Vorsitzenden der Konsistorien, die auch die provinzial-kirchlichen Interessen vertreten, und die 5 oberkirchenrätlichen Mitglieder, die alle 13 auf Lebenszeit berufene Beamten sind, ein konstantes und durch Geschäftserfahrung wie Gesetzes- und Aktenkunde sehr bedeutsames Element. Sie sind zwar vom Kirchensenat ernannt. Aber für die Besetzung des Oberkirchenrats wie der Konsistorien, abgesehen von den Generalsuperintendenten, hat der Präsident des EOKR das Vorschlagsrecht. Da von einer Rücktrittspflicht aller dieser bei einem etwaigen Mißtrauensvotum seis der Generalsynode seis des Kirchensenats nicht die Rede ist, sowenig wie bei den Konsistorien gegenüber den Provinzialsynoden, so bildet dieses juristische oder theologische Berufsbeamtentum und seine Ergänzung durch im Nebenamt hier Tätige neben dem geistlichen und synodalen Element in seinen Kollegien einen Faktor von eigenem Gewicht. Man wird auch nicht leugnen können, daß die in der Kirche zumal der östlichen Provinzen jahrhundertelang eingewurzelte Konsistorialverfassung ein Fortleben in diesen Schranken wohl verdient. Auch von unserer Seite wird man in ihm die Kraft sachlicher und dem dauernden Interesse der Gesamtkirche selbständig verpflichteter Gewissenhaftigkeit begrüßen, das um so unentbehrlicher erscheint, als schon jetzt die Gewalt einseitiger Parteistimmung auf der verfassunggebenden Kirchenversammlung sich in so bedrohlicher Weise offenbart.

Es wird so in dem meines Erachtens glücklich konstruierten Kirchensenat mitwirken bei der Vorbereitung der Generalsynode, die alle 4 Jahre zur ordentlichen Tagung einberufen wird, bei der Ausführung ihrer Beschlüsse, dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen, von Notverordnungen usw., wobei der Senat einzelne Geschäfte und Gattungen solcher einen engeren Ausschuß oder dem Oberkirchenrat übertragen kann. Es hat seine volle Auswirkung in den Kollegien der Konsistorien und des Oberkirchenrats selbst, der nach Maßgabe der Verfassung, der Kirchengesetze und der vom Kirchensenat gegebenen Anweisungen die Kirche leitet und verwaltet.

5. Aehnlich ist auf der Stufe der Provinz das synodale und behördliche Element zusammengefügt im Provinzialkirchenrat. Auch er ist kein rein synodales Gebilde, wie der bisherige Provinzialsynodalvorstand, sondern mit seiner synodalen Mehrheit, dem vorsitzenden Generalsuperintendenten, dem weltlichen Präsidenten des Konsistoriums und einem weitern konsistorialen Mitglied sowie den etwaigen übrigen

*) Den Rheinisch-Westfälischen Provinzkirchen sind die bisherigen Sonderrechte zunächst zugestanden, ja in gewissem Sinn vielleicht erweitert. Ob sie in alle Zukunft die Garantie haben, ist mir nicht klar.

Generalsuperintendenten eine Zusammenfassung aller drei Faktoren mit ähnlichen Befugnissen gegenüber Provinzialsynode und Konsistorium wie der Kirchensenat gegenüber Generalsynode und Oberkirchenrat. Er hat bei der Wahl der Generalsuperintendenten und des weltlichen Konsistorialpräsidenten durch den Kirchensenat das Recht gehört zu werden und Einspruch zu erheben, über den der Senat nur mit 2/3 Mehrheit hinweggehen kann.

Der Kreissynode hat man neben dem Superintendenten, der auch weiterhin ernannt wird, einen selbständigen, von ihr etwa aus den Laien zu erwählenden Vorsitzenden versagt, ihr aber ein gewisses Umlagerecht für eigene Bedürfnisse (Spezialarbeiter usw.) gegeben und ihren Vorstand bei gewissen kirchlichen Funktionen des Superintendenten mehr als bisher beteiligt (Einführung, Visitation).

6. So liegt die Hauptbedeutung des synodalen Elements in dem Gesetzgebungsrecht der Generalsynode. Durch sie wird, soweit das überhaupt durch verfassungsmäßige Instanzen geschieht, das Schicksal der Kirche in erster Linie gestaltet. Wie finden nun zu ihr die Wahlen statt?

Die Urwahlen, vom EOKR fallen gelassen, haben kaum Aussicht mehr auf eine ernsthafte Beachtung durch die Mehrheit. Sie sind und bleiben trotz aller Bedenken die gerechtesten, auch die, welche unsers Erachtens weniger als die bisher angewandten Wahlarten, das Siebsystem und die Wahl durch die Gemeindekörperschaften, die Gefahr dauernder, einseitiger und in der Gesamtrichtung des evangelischen Volkes unbegründeter Parteiherrschaft haben.

Man hat sich in der Mehrheit auf die Wahl durch die Provinzialsynode (und zwar von 42 Vertretern Brandenburgs, 21 Sachsens und je 18 der übrigen 6 Provinzen) und dieser durch die Gemeindekörperschaften, also für ein durch Ausfall der Kreissynoden verkürztes und auch sonst verbessertes Siebsystem entschieden. Es bleibt damit die Wahl aus einem verhältnismäßig kleinen Kreise (1000 Synodale), der zudem in einem Drittel aus Geistlichen besteht. Es bleibt auch die Gefahr, daß die Forderung der Bekenntnistreue von den Gemeindevertretern, die hier als erste Wähler dienen, einmal zu einem Sieb eigener Art ausgestaltet und zur Abschreckung aller Nichtorthodoxen verwandt wird. Daß an dieser Stelle auch die Anmeldung zur Wählerliste mit ihren Schönheitsfehlern geblieben ist, sei nur erwähnt. Merkwürdig, zur Einziehung der Steuern weiß die Kirche ihre Glieder selbst zu finden.

Geblieben ist die Belastung besonders der Gemeindevertretung mit der Doppeleigenschaft als Wahlkörper und als Verwaltungskörper. Dauernd und überall werden die kirchenpolitischen Richtungen in sie notgedrungen hineinzuwirken suchen, während man sonst lediglich nach den Personen hätte fragen können. Auch hinsichtlich der Mitgliederzahl hätte nach dem bei der Verfassunggebenden Kirchenversammlung angewandten Berechnungssystem das Interesse nach möglichst starkem Stimmgewicht der Gemeinde die sachliche Bemessung empfindlich gestört. Weithin klagte man über zu große Vertretungen. Man hat es umgangen, indem man grundsätzlich der Kirchengemeinde als solcher die Stimmenzahl nach der Anzahl der Hunderte von Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeindevertretung zugeteilt hat, und darnach für jeden physischen Stimmenträger den Stimmanteil errechnen läßt. Hätte man diesen Grundsatz rein durchgeführt, so hätte man ein indirektes aber gleiches Wahlrecht zu den Provinzialsynoden geschaffen. Leider hat man durch Zusatzstimmen für jede Pfarrstelle eine Begünstigung der kleinen Gemeinden, wo schon auf geringe Seelenzahlen ein Pfarrer kommt, wieder eingeführt. Nach wie vor würden darnach gegenüber den 25,8 % der Klein- und Mittelstadtbewohner und den 31,7 % Bewohnern der Städte über 20000 die 42,5 % der Bewohner des flachen Landes wohl das unbedingte Uebergewicht haben. Man will das Gemeindeprinzip als ein „organisches" berücksichtigen, und merkt nicht, wie mechanisch man doch auch durch die Belohnung der bloßen Organisation verfährt. Als ob die kleinen Gemeinden ein Verdienst daran hätten, daß schon bei 500 Seelen oder 1000 ein Pfarrer auf sie kommt, während es in der Großstadt 6000 oder 8000 auch nicht minderwertige Seelen sind. Soll deshalb die ländliche Art der Frömmigkeit den ausschlaggebenden Einfluß auf jeden Fall haben und die städtische Gemeinde, wo die Zukunftsentscheidungen fallen, sich vergewaltigt fühlen?

Ebensowenig gewinnend ist es an diesem Wahlrecht, daß die Minderheiten der Gefahr einer zunehmenden Ausschaltung auch fernerhin ausgesetzt sind, mehr als bei denen zur Verfassunggebenden Kirchenversammlung. Das geschieht einmal dadurch, daß in den Landgemeinden sich Andersdenkende einfach nicht dem Kampf mit dem Ortspfarrer, zumal wenn ihm der Patronatsherr zur Seite steht, aussetzen. Dann werden bei der geringeren Zahl der Abgeordneten aus den kleinen Provinzialsynoden zur Generalsynode die Minderheiten nicht auf eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung immer rechnen können. Erst recht werden sie bei der kommenden Einteilung der Provinzen in kleinere Wahlkreise, die dann an die Stelle der bisherigen treten, durch den Fortfall der Reststimmen geschädigt. Ein Antrag, diese nach einem besonderen Modus auf ergänzende Provinziallisten anzurechnen, fand leider keine Annahme. So können möglicherweise Gruppen, die 10 % oder 20 % der Gemeindevertreter umfassen, auf 2,5 % oder 12 % in der Generalsynode rechnen.

Vielleicht gelingt es noch im Plenum die Wahlen direkt aus den Gemeindekörperschaften zur Generalsynode nach dem Vorschlag des EOKR oder doch jene technischen Verbesserungen durchzubringen. Im andern Falle wird gegenüber der Oeffentlichkeit dieses Wahlsystem, das die Majoritätsparteien im Aufstieg der synodalen Stufen so wachsen läßt, bis sie oben auf die zusammengeschrumpften Minderheiten keine Rücksichten mehr zu nehmen brauchen, und das bestimmte Bevölkerungsgruppen so begünstigt, um so belastender wirken, als Auswege und Milderungen aufgewiesen waren, die am Grundsatz nichts änderten. Mit umso geringerem Vertrauen würde man der aus diesem Wahlrecht herausgewachsenen Generalsynode gegenüber stehen.

Apollensdorf Geibel

Kirchliche Monatschronik

31. 3. 22

Teils die Schwierigkeit, während der Kommissionsverhandlungen das erforderliche Material zu erhalten, teils Zeitmangel, der sich aus eigener Beteiligung an Kirchenverfassungsverhandlungen ergab, haben den Chronisten während des letzten Vierteljahrs an der Fortführung seiner jahrelang geübten Berichterstattung verhindert. Es war unbedingt erforderlich, nunmehr die Entwickelung der Kirchenverfassungsfrage darzustellen. Da hätte nun freilich eine Darstellung und Vergleichung des bereits abgeschlossenen Verfassungswerks mehrerer deutscher evangelischer Landeskirchen nahe gelegen; auch war mir das dazu erforderliche Material völlig zugänglich gemacht. Aber eben die zu solcher vergleichenden Darstellung erforderliche Zeit stand mir nicht zu Gebote. Offen gestanden war auch meine Arbeitskraft, die ich an diese höchst undankbare Arbeit des Chronisten, der keinerlei Einfluß auf den Gang der Dinge zu üben Aussicht hat, zu wenden gehabt hätte, nicht ausreichend. Nun aber hat mit dem Ende der Kommissionsberatungen über die Verfassung der weitaus größten Landeskirche, der altpreußischen, die Entwickelung der Verfassungsfrage einen bedeutenden Einschnitt erfahren. Ich beabsichtige, in den nächsten Monaten zunächst die wesentlichen Resultate der altpreußischen Verfassungsarbeit darzustellen, um dann einen vergleichenden Ueberblick über die Verfassungen der anderen Landeskirchen zu bieten. Der Chronist, der bei der Beschäftigung mit den darzustellenden Problemen bitter wenig Freude erlebt, da man sich kaum eine geringere Folgsamkeit gegen die Forderungen denken kann, die Gott durch die gewaltigen Tatsachen der neuesten Geschichte an eine zeitgemäße Weiterbildung der doch der Zeit dienenden Volkskirche stellt, muß sich bemühen, die Entwickelung so ruhig und objektiv wie möglich wiederzugeben.

In Nr. 11 und 13 der CW sind bedeutsame Urteile über das verhängnisvolle Resultat der 5 Monate währenden Kommissionsverhandlungen der altpreußischen Verfassunggebenden Kirchenversammlung aus der Feder eines Theologen und eines Juristen zu lesen. Sie lassen es an temperamentvoller Entrüstung nicht fehlen. Vergleicht man damit die Beurteilungen, die Bunke in dem Reichsboten, Andere in der Kreuzzeitung, Generalsuperintendent Stolte in der Magdeburgischen Zeitung veröffentlicht haben, so erkennt man die völlig

verschiedene Einstellung, die ebenso in dem Resultat der Verhandlungen wie in ihrer Beurteilung sich niedergeschlagen hat. Es handelt sich, das muß der fortschrittlich Gerichtete sich sagen, auf der unbedingt herrschenden Rechten um ein Nichtanderskönnen auf Grund eines Kirchenbegriffs, der nun einmal sich nicht einlassen kann auf die neueste Gedanken- und soziologische Umbildung. Aber statt uns zu entrüsten über die Engherzigkeit und Rückständigkeit der Kirchenleute sollten wir bei der Betrachtung der vorläufigen Ergebnisse der Verfassungsarbeit in erster Linie tiefe Beschämung empfinden über die Kaltherzigkeit und Verantwortungslosigkeit der hinter der Mitte und der Linken stehenden an Zahl weit überlegenen nichtkirchlichen Leute. Auch wenn man die Ungunst und Ungerechtigkeit des zu dieser Zusammensetzung der Verfassunggebenden Kirchenversammlungen und Verfassungskommissionen führenden Wahlverfahrens noch so sehr betont, sollte man nicht das völlige Fiasko verschleiern, das unsere, ja unsere, auch der hinter der CW stehenden Kreise Propaganda für eine energische Mitarbeit am kirchlichen Leben in allen deutschen protestantischen Landeskirchen, in Württemberg nicht minder als in Altpreußen, in Schleswig-Holstein wie im Volksstaat Sachsen erlebt hat. Man erwäge die außerordentlichen geistigen und Willensenergien, die, um nur Einiges anzuführen, auf solche vom Volkskirchengedanken geleitete Unternehmungen wie die „Christliche Welt", die „Schriften des Alten" wie „des Neuen Testaments für die Gegenwart erklärt", das nun nahezu verkaufte Lexikon „Religion in Geschichte und Gegenwart", die „Religionsgeschichtlichen Volksbücher", aber auch die Diskussionsabende, die Versammlungen der Freunde der Christlichen Welt oder der Evangelischen Freiheit verwandt sind. Wer mit dieser Propaganda für die Mobilmachung des freien Protestantismus zur Arbeit an der Volkskirche dies klägliche Resultat vergleicht, wer dann vor allem auch die vollendete Gleichgültigkeit beobachtet, mit der die moderne protestantische Gesellschaft und ihre Presse dies Resultat hinnimmt, der kann nur den Schluß ziehen, daß eben der Neuprotestantismus kirchlich völlig versagt hat. Man kann das auch so ausdrücken: Der Neuprotestantismus, wie er aus dem durchgeführten Prinzip des Individualismus und der Toleranz, des Relativismus und der Ehrfurcht vor jeder Sonderbildung erwachsen ist, verträgt sich nicht mit dem Kirchen-, nur mit dem Sekten- und Vereinstypus. Er ist aristokratisch, auf eine Auslese der persönlich erlebenden Seelen gestellt und erreicht nicht die Breite einer Massenkirche, die auf der Vertrauensstellung zu ererbten Traditionen beruht.

Wer dies Resultat als eine übereilte Verallgemeinerung der neuesten Erfahrungen ablehnen zu können glaubt, indem er die dem Volkskirchengedanken entgegengesetzte Zusammensetzung der Verfassunggebenden Kirchenversammlungen, das Fehlen der bis zur Spitze durchgeführten Ur- und Verhältniswahlen, das Fortbestehen des Siebwahlsystems usf. betont, der möge nur den Vorgang in Württemberg bedenken, wo die Demokratisierung der Wahlen sauber durchgeführt, auch seitens der Freunde der Volkskirche eine vorbildliche Aufklärungsarbeit geleistet war, und doch eine so überraschende Mehrheit der mit den Gemeinschaftskreisen im Bunde stehenden altgläubigen Richtung zu Stande gekommen ist. Nein, man sollte über diese letzten Erfahrungen mit soziologischer Einstellung nachdenken und nicht vor der Feststellung zurückschrecken, daß Demokratie und Neuprotestantismus, Massen- und in diesem Sinne Volkskirchentum und persönliches Erlebnischristentum sich ausschließende Gegensätze sind. Es wäre höchst ungerecht, wenn wir etwa aus dem Mißerfolg unsrer Arbeit am protestantischen Volk den Schluß zögen, daß diese Arbeit eben unzulänglich, zu intellektualistisch, zu psychologistisch, zu historistisch, zu rational oder was sonst ihr Rittelmeyer vor den 2000 in Berlin tagelang den Werbeversammlungen der Anthroposophen beiwohnenden suchenden Seelen unter allgemeinstem Beifall vorgeworfen hat, gewesen sei, weshalb es nun gelte, „geisteswissenschaftlich" auf die okkulten oder irrationalen, imaginativen oder intuitiven Kräfte wirkend zu verfahren. Wir sind schon längst aus dem Stadium der sich selbst überschätzenden Vernünftigkeit, Fortschrittlichkeit, Wissenschaftlichkeit heraus. Aber das ist allerdings festzustellen, daß die wesentlich auf bewußtes, eigenes, selbständiges, kurz persönliches Erleben eingestellte Beeinflussung des evangelischen Volkes eine Kraft der Selbständigkeit, Eigenart, persönlichen Bewußtheit voraussetzt, die nur bei einer Minderzahl zu finden ist. Vor allem aber: die ganze Art der Menschenbehandlung, die aus der neuprotestantischen Denkweise erwächst, führt weg von der Massensammlung, von der Gemeindebildung, von dem organisierten Korpsgeist, macht eben damit die Gewinnung einer Majorität unmöglich. Die für sich selbst höchst belebten Exemplare protestantischer Erlebnisweise versagen als Teile einer Mehrheit schaffenden Organisation, da sie ihr wesentliches Leben in der Wahlverwandtschaft gleich gerichteter Seelen, nicht in einer umfassenden Anstalt haben.

Dies Resultat immer erneuter Ueberlegung der selbst in einer kleinen Landeskirche miterlebten Mißerfolge vorausschickend, wende ich mich dem wesentlichen Inhalt der in der preußischen Verfassungskommission ausgearbeiteten Verfassung zu. Sie erklärt sich natürlich wesentlich aus der Zusammensetzung jener Kommission. Diese entsprach gewiß genau den Wahlen zur Verfassunggebenden Kirchenversammlung. Man bedenke noch einmal dies klägliche Resultat! Ostpreußen sandte neben 17 Positiven 3 Mittelparteiler, 1 Liberalen, Danzig neben 4 Positiven 2 Mittelparteiler, keinen Liberalen, Brandenburg einschließlich der alten Hochburg des Liberalismus Berlin neben 30 Positiven 10 Mittelparteiler, 8 Liberale, 3 Neutrale, Pommern neben 12 Positiven 4 Mittelparteiler, 2 Liberale, Posen-Westpreußen neben 6 Positiven keinen Mittelparteiler oder Liberalen, Schlesien neben 13 Positiven 4 Mittelparteiler, 2 Liberale, 2 Neutrale, Sachsen neben 16 Positiven 8 Mittelparteiler, 3 Liberale, die Rheinprovinz neben 16 Positiven 3 Mittelparteiler, 2 Liberale, Westfalen neben 13 Positiven 1 Mittelparteiler, 1 Liberalen, 3 Neutrale, Hohenzollern 1 Mittelparteiler. Bezeichnend ist, daß unter den Berufenen die Generalsuperintendenten 8 Positive, 6 Mittelparteiler, keinen Liberalen, 1 Neutralen, die Vorsitzenden der Provinzialsynoden 8 Positive und einen Mittelparteiler, die Fakultätsabgeordneten aber neben nur 2 Positiven 4 Mittelparteiler, keinen Liberalen, 1 Neutralen zufügten. So ergab denn Verhältniswahl und Berufung 145 Mitglieder, darunter 5 Frauen, die sich der Bekenntnistreuen Vereinigung anschlossen (75—80 der Positiven Union, etwa 45 der Konfessionellen, 20 bis 25 der Gnadauer Gemeinschaftsgruppe), 44 Mitglieder der Evangelischen Vereinigung (Mittelpartei), darunter eine Frau, 19 Mitglieder der Freien Volkskirche (Liberale), darunter 2 Frauen, während 10 Mitglieder sich zu keinem Anschluß an eine kirchliche Partei entschließen konnten und eine „Arbeitsgemeinschaft für kirchlichen Aufbau" bildeten. Da nun die „Bekenntnistreue Vereinigung" durch das fast völlige Versagen der Arbeiterschaft und des liberalen Bürgertums eine so erdrückende Majorität von 65% ohne jeden Kompromiß mit anderen Gruppen besaß, konnte sie die Situation einfach beherrschen. So entsandte sie denn auch in den Verfassungsausschuß (42 Synodale) 15 der Positiven Union, 9 der Konfessionellen, 3 der Gnadauer Gruppe angehörende Mitglieder, im Ganzen 27, während die Opposition sich mit ganzen 15 Mitgliedern, 9 der Mittelpartei, 4 der Linken, 2 den Neutralen angehörenden, begnügen mußte. Von der letztgenannten Gruppe stimmte 1 Vertreter mit der Mehrheit. So kämpfte die Linke und die Mitte von vornherein hoffnungslos gegen einen geschlossenen Willen. Wenn die Verhandlungen trotzdem auch bei der Bekenntnisfrage von immer steigender Wertschätzung der Opposition getragen und nach dem Urteil eines der Linken angehörenden Sozialdemokraten in einer bedeutenden Höhenlage waren, so ändert das nichts an dem Urteil, daß sie von einer entschlossenen Ablehnung aller Forderungen der neuen Zeit diktiert waren.

Kiel Otto Baumgarten

(Fortsetzung folgt)

Erzählende Dichtung

Frenssen, Kolbenheyer und Andere

Bei besinnlicher Rückschau auf Erzählungsliteratur schlüpfen zwischen den Buchdeckeln hervor die bunten Gestalten und ordnen sich wie zum Appell. Vorn ganz nah dem prüfenden Blick, scharf umrissen und lebensvoll, deutlich bis in Gebärden und Mienenspiel, stehen die Kinder schöpferischen Künstlertums, und weit hinten im dunstigen Horizont blaß verschwimmend verlieren sich die Schemen literarischer Mache.

Beginnen wir mit den letzteren. Der Quell-Verlag in Stuttgart veröffentlicht eine „Höhenweg-Bücherei" und eine Sammlung „Volks- und Heimatbücher"; zu ersterer gehören die Erzählungen von **Max Dürr**, Kreuz am Wege (93 S., geb. 6 Mk.), zu letzterer **Frieda Hennings** Erzählung, Heinz Horstmanns Kampf (154 S., geb. 14 Mk.). Beide Werke sind erfüllt von reiner sittlicher Gesinnung und erzählen für schlichte Seelen erbaulich und — besonders Dürr — eindringlich; aber ihre Gestalten verschwimmen am Horizont. Es ist typische Literatur für das „christliche Haus"; das wird erst anders werden, wenn das christliche Haus anspruchsvoller wird; anspruchsvoller aber wird dies erst werden, wenn es empfindet, daß heiliger Geist und Klischee sich nicht mit einander vertragen.*)

Viel weiter im Vordergrunde bewegt sich die rührende Gestalt des Mönches, den **Franz Herwig** in Sankt Sebastian vom Wedding (Josef Kösel usw. Kempten 97 S. 14, geb. 18 Mk.) aus der satten Heiligkeit des Klosters in den Schmutz Berlins führt, um hier, Christentum nicht zu predigen, sondern als ein zweiter Franziskus es in Demut, Liebe und Fröhlichkeit zu leben. Wie unter Unglücklichen, Unzufriedenen und Verkommenen das Licht Christi aufleuchtet und Lebenswärme bringt bis in den Märtyrertod seines heiligen Trägers hinein, das ist in katholischen Farben, aber für uns alle verständlich, ja ergreifend dargestellt, — eine ernste Mahnung zur Tat besonders für unsere Zeit redeseliger Kirchlichkeit.

Eine Art Gegenbild zu dieser Gestalt katholischer Innerlichkeit zeichnet **Karl Röttger** in der mittelsten seiner drei wuchtigen Erzählungen Der Schmerz des Seins (Erich Matthes,

*) Neulich fragte mich Jemand nach Anhören einer Predigt: „Kann heiliger Geist sein, wo kein Geist ist?" Aber ich kenne obige Erzählungen nicht. D H

Leipzig und Hartenstein, 141 S. 6, geb. 9 Mk.) Er stellt eindrucksvoll die methodische Entmenschlichung eines Jesuitenzöglings dar in einer Entwicklung, die durch Weglassung philosophierender Betrachtungen noch an Kraft und Geschlossenheit gewinnen würde.

Mit anmutigen Phantasien umspinnt **Else von Bockelmann** in ihren Märchen Lebenssinn und Naturstimmung (ebenda 124 S.) und schafft so heitere Gebilde, in deren kindliche Märchenhaftigkeit sie ein Korn Altklugheit mischt. Ein neuer Dichter tritt uns in **Nikolaus Schwarzkopfs** zwei Werken: Riesele, Geschichte eines kleinen Pferdes (Georg Müller, München 1920. 321 S. 22, geb. 30 Mk.) und Mathias Grünewald. Ein Büchlein für Kinder Gottes (ebenda 1920. 170 S. 12, geb. 18 Mk.) entgegen. Zwei recht verschiedenartige Helden treten in diesen beiden Dichtungen auf: ein kleines Pferd und ein großer Maler, und entsprechend wandelt sich der Stil von den anmutigen, wirklichkeitsfrohen Schilderungen der Lebensgeschichte des Pferdchens in Dorfleben, Zirkus und Etappe zu den hymnisch innigen, seelenvollen Einführungen in Grünewalds große Kunst. Doch sind beide ungleichen Bücher durch eine gleiche Gesinnung liebereicher Menschlichkeit verbunden, die den Werken ihre Tiefe gibt. Insbesondere das erstere ist ein Meisterwerk beseelten Idylls, vor allem in seinem ersten Teile, während der Fortgang das Pferdchen hier und da zu sehr vermenschlicht.

Einen weiten Leserkreis haben die Verfasser der beiden folgenden Romane: Ernst Zahn und Gustav Frenssen. **Zahn** stellt in Jonas Truttmann (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1921. 431 S. Geb. 27 Mk.) die Geschichte eines Krüppels dar, der unter der Wucht seines Leidens und menschlicher Roheit sich zu furchtbarer Verbitterung und Herzensöde entwickelt. Der Roman ist so quälend, daß der spärliche Sonnenschein am Schluß diesen Gesamteindruck nicht aufheben kann, aber er ist von einem schlichtherben Stil, der psychologisch eindringend die einzelnen Stufen dieser jammervollen Entwicklung darstellt. Viel bedeutsamer nach seinem Gedankeninhalt ist für uns **Frenssens** Roman Der Pastor von Poggsee. (Grote, Berlin 1921. 632 S. 32, geb. 42 Mk.). Er stellt das Leben eines Pastors dar, der erst in einem einsamen Fischerdorf der Marsch, dann in einem weitläufigen Dorf der Geest wirkt, hier durch den Krieg drei Kinder verliert und schweres persönliches Leid erfährt. Wie er sich daraus zu erneutem Glauben und verstärkter Arbeit an Deutschlands Volkstum emporringt, bildet auf dem Hintergrunde des Volkserlebens dieser Zeit den wesentlichsten Teil der Erzählung, so daß der Roman ein Zeitdokument zugleich des Krieges, des Zusammenbruchs und des beginnenden Neubaus wird. Frenssen schreitet den Rain zwischen dem Ackerland der Predigt und der farbigen Wiese der Poesie entlang. Als Dichter erzählt er sorglos breit und volkstümlich anschaulich mit einem zum Grotesken neigenden Humor und herrisch gewaltsamer Phantasie, der Gefahr der Versandung manchmal eben entgehend, um in den Rachen abenteuerlicher Unwahrscheinlichkeit zu laufen, wozu die Szenen mit dem Höllenbrueghelschen Dorfküster gehören. Frenssens Hauptheld und Liebling verkörpert viel Gesundes und Starkes in sich; stärker noch würde er wirken, wenn er weniger von seiner Demut und natürlichen Menschlichkeit redete. Frenssen predigt durch ihn, im allgemeinen und im eigentlichen Sinn, seine Gedanken von Jesus und Goethe, vom gesunden, natürlichen Menschentum, von dem Recht der Geschlechtstriebe und dem Anspruch auf Mutterschaft, dem Glauben an den Menschen und die Höherentwicklung der Menschheit, hier im besondern Licht der erschütternden Zeitereignisse: ein hoffnungsfreudiges praktisches Deutschchristentum in volkstümlicher Einkleidung. In Einigem ist diese Predigt unklar. Derselbe Pastor predigt seiner Gemeinde, daß Jesus in einigen wichtigen Dingen der Verführer der Menschheit gewesen, Goethe aber in jedem Bezug unser Führer sei (S. 549), der vorher (S. 472) an Goethe bemängelte, daß er etwas Lässiges, Unentschlossenes gehabt und sich von Not und Schrecken abgewandt habe in der Neigung, Gräber zu übertünchen. Durch gleiche Gedächtnisschwäche überrascht dieser Pastor, wenn er zuzunächst Wilhelm II. als rechten Deutschen preist (S. 253), ihn dann aber (S. 467) nach der Revolution als Gegensatz zum deutschen Wesen hinstellt, ohne daß der Dichter etwa in ihm die Bekehrten der Revolution parodieren wollte. Frenssens Rechtfertigung der außerehelichen Liebesbeziehung scheint mir in der Beziehung eines Arztes zu einer nervenkranken Patientin ein überaus unglückliches Beispiel gewählt zu haben. Wohltuend berühren dagegen das starke Bekenntnis zum Deutschtum und der leidenschaftlich hoffnungsfrohe Ernst und Wille zum Aufbau an Deutschlands Zukunft.

Ganz im Vordergrunde dieses Appells, um bei dem Eingangs skizzierten Bilde zu bleiben, stehen in reicher Lebensfülle die Gestalten aus den beiden letzten vorliegenden Werken. Da ist zunächst der große Paracelsusroman von **E. G. Kolbenheyer**, von dessen drei Bänden zwei vollendet sind: Die Kindheit des Paracelsus (Georg Müller, München 1921f. 377 S. 30, geb. 40 Mk.) und Das Gestirn des Paracelsus (478 S. 38, geb. 48 Mk.), ein Roman aus dem Beginn der Neuzeit, der historisch ist im besten Sinne des Wortes: er gibt nicht nur das Kostüm seiner Zeit, nicht nur ihre Geschehnisse, ihre Seelen und ihre Seele und stellt in seinem Helden, dem Arzt Paracelsus, einen Typus dieser gärenden aus Scholastik zu Natur und Menschentum sich befreienden Zeit dar, sondern er gibt einen Typus der Menschheit überhaupt: den großen, seiner Aufgabe ganz hingegebenen Forscher, der aus Bücherwissen und Ueberlieferung auf Natur und Erfahrung zurückgeht und so zu einem Befreier und Helfer der Menschheit wird, wenn auch auf Kosten eigenen Menschentums. Die besondere historische Einkleidung wird keine Hülle für dies allgemein Menschliche, sondern im Gegenteil ein Mittel, es frei von verwirrenden Einzelheiten und Besonderheiten der Gegenwart in seinen großen Zügen darzustellen. Daß die Dichtung daneben durch ihre Beherrschung der Zeitgeschichte in die Epoche der Reformation einführt, ist nur eine Zugabe, wenn auch eine wertvolle. Der erste Band, der die Kindheit des Helden darstellt, vermag zwar nicht dieses Knäbleins Seelenentwicklung zur beherrschenden Idee des künstlerischen Organismus zu machen, aber er entschädigt durch den Reichtum seelischen Lebens, die sprudelnde Fülle der Erfindungskraft, die Sprache voll Saft und Kraft, wobei die Darstellung des kleinen Paracelsus selbst entzückend fein, urwüchsig und sinnig ist. Der zweite Teil bis zur Vertreibung des Helden aus Basel gibt dann auch den künstlerischen Zusammenschluß, ohne an Buntheit der Bilder zu verlieren. Das ganze Werk reiht den Dichter unter die großen Erzähler unserer Literatur ein. — Das andere Meisterwerk, von dem ich sprach, ist **Romain Rollands** Meister Breugnon (Rütten und Loening, Frankfurt a. M. 1920. 334 S. Geb. 39,60 Mk.): es sind Episodenerzählungen, einem burgundischen Kunstschreiner aus der Zeit Ludwigs XIII. in den Mund gelegt. In frischem Zeitkolorit gibt der Dichter die sinnenfreudige, derbe, gesund-kraftvolle Art eines künstlerischen Menschen, dessen Lebensmut gar nicht unterzukriegen ist, eine weltliche Diesseitsgesinnung, der eine Flasche guten Burgunders mehr gilt als alle katholischen Glaubensbekenntnisse, in die aber seltsame Geister aus Aberglauben und Kirchlichkeit hineinspuken. Den Urgrund bildet ein gesundes Menschentum, aus dem Lebensfreude mit unerschöpflichem Humor hervorquillt, einem Humor, der das ganze Buch durchstrahlt und erquickend sich dem Leser mitteilt. Ich kenne kein zweites Buch der französischen Literatur, dessen Humor so stark auch zum deutschen Leser spricht wie dieses Werk des großen Autors des Jean Christophe.

Ziebigk bei Dessau — Gerhard Heine

Verschiedenes

„Immer noch unerledigte Anfragen". Vgl. Nr. 14

Auf die Kritik, die Karl Barth an meinen Ausführungen über Overbeck übt, erlaube ich mir, in aller Kürze Folgendes zu erwidern:

Mit vollem Bewußtsein habe ich mich darauf beschränkt, Overbecks Stellung zu der Religion, dem Christentum und der Theologie so objektiv als möglich zu schildern, und mich mit den Folgerungen, die Andere daraus gezogen haben, nur insoweit beschäftigt, als es mir zur Abwehr von Mißverständnissen nötig erschienen ist. Vor allem hat mir gänzlich ferne gelegen, mich mit Karl Barths Auf-

fassung des Christentums auseinanderzusetzen. Daß auch das eine lohnende Aufgabe wäre, und daß Overbeck auch so, wie ich ihn an Hand seiner Aeußerungen gezeichnet habe, uns vor wichtige Fragen stellt, wer wollte das verkennen? Ich jedenfalls nicht. Wenn irgend wer, so scheint mir aber gerade Overbeck, der so leidenschaftlich eine „rein historische" Betrachtung der Geschichte an Stelle der theologischen gefordert hat, von uns verlangen zu dürfen, daß wir uns zuerst einmal bemühen, ihn zu erkennen und darzustellen, wie er gewesen ist, bevor wir versuchen, ihn in unsere Systeme von Fragen und Antworten einzuordnen.

Eberhard Vischer

Kleine Mitteilungen. Die in Vorstehendem berührte Frage wird in der demnächst erscheinenden Besprechung von Karl Barths Römerbrief 2. Aufl. aufgenommen werden. Aber vielleicht verdient sich Jemand die Meisterschaft daran.

Heute viel Kirchenpolitik. Aber es ist an diesen Artikeln nichts aufzuheben. Und die altpreußische Verfassung ist das wichtigste Stück Kirchengeschichte, das wir jetzt erleben, vielleicht entscheidend über das Schicksal des kirchlichen Protestantismus in Deutschland. Erscheint denn nicht bald der Entwurf des Ausschusses im Druck? Wird er nur diskret verbreitet? Oder erreicht er bloß die Provinz nicht? Uebrigens ist Geibel Mitglied der VKV und ihres Hauptausschusses für Altpreußen, Baumgarten dasselbe für Schleswig-Holstein.

Die Thylmannschen Konfirmationsscheine (Nr. 12) sind vergriffen.

Wie Göttingen am 8. Mai so veranstaltet Bonn am 30. April eine Feier zum Gedächtnis an Albrecht Ritschls hundertsten Geburtstag, Harnack hält die Festrede. In Marburg werden wir am 3. Mai Wilhelm Herrmanns gedenken. Meine Bitte um Briefe usw., die mir für mein Kolleg über ihn von Wichtigkeit sein könnten (in Nr. 11 Sp. 198), hat nur Eine schöne Frucht getragen. Es ist merkwürdig, wie auch die wiederholte Bitte um Briefe, welche die Christliche Welt angehn, — wiederum mit Einer kostbaren Ausnahme — vergeblich gewesen ist. Hält Wertschätzung die Dokumente zurück? oder Bequemlichkeit? Sind die Sachen nicht mehr vorhanden oder zu schwer zu sichten? R

Verantwortlich Prof. D. Rade, Marburg a. L.

Anzeigen

Freunde der Christlichen Welt

Hamburg. Geselliges Zusammensein am Montag 24. April 4 Uhr im St. Nikolai-Gemeindesaal, Neueburg 27. Gäste herzlich willkommen.

Hauptpastor Heinz Beckmann

Versammlungskalender

24.—26. April Kirchlich-Sozialer Kongreß Rostock
24.—26. „ Evangelischer Gemeindetag Essen
26.—28. „ Theologischer Ferienkursus Breslau
26.—28. „ Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen Herrnhut
21.—25. Mai Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung Berlin
7. 8. Juni Protestantentag und Verband des freien Protestantismus Berlin
29.—31. Juli Bund Deutscher Jugendvereine Brieg (Schlesien)
25.—27. September Deutscher Pfarrertag Leipzig
3.—5. Oktober Bund für Gegenwartchristentum Elgersburg

Wer kauft mit Angabe des Preises gelesene Bücher [gut erhalten] **Harnack,** Marcion (geh.) — **Sig. Rauh,** Deutscher Glaube (geb.) — **Rik. Huch,** Der Sinn der heiligen Schrift (geb.) — **Reitzenstein,** Die Hellenistischen Mysterienreligionen (geb.) — **Euken,** Geistige Strömungen der Gegenwart (geb.) — **Vorwerk,** Gebet und Gebetserziehung 2 Bd. (geb.) — **Cordes,** Kriegsbrot (Predigten) geh.
Treblin, Schmolz (Schles.)

Religiöse Fragenentwicklung
Alte Religion in neuer Form. Selbstverlag **Theodor Sprenger, Jurist, Herne i. W.,** Friedrichstr. 2. Preis 5 Mark auf Postscheck Essen Nr. 15016. Bei Bezug von 10 Ex. 45 Mk., von 20 Ex. 80 Mk., 100 Ex. 300 Mk.
Das Buch ist eine zeitgemäße deutschchristliche **Bekenntnisschrift für Jedermann.**

TÖCHTERHEIM AMERSBACH-PHILIPPE
HAUS TANNENBERG HEIDELBERG HAUSACKERWEG 22
Eigenes Haus nahe dem Walde
Aufnahme junger Mädchen zur Ausbildung in allen wissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fächern nach dem Plan der Frauenschule

Das Heim der Freunde der Christlichen Welt
in **Friedrichroda,** Schreibersweg 6
bietet den Freunden und Gesinnungsgenossen der Christlichen Welt Sommer und Winter einen behaglichen Aufenthalt zu Erholung und Gemeinschaft. Gute Verpflegung, heizbare Zimmer. Anfragen an die Hausmutter Fräulein **Arents.**

Agnes Günther, Von der Hexe die eine Heilige war
101.—104. Tausend
Kartoniert 10 Mark
Dasselbe mit Scherenschnitten von
Tilla Ebhardt
Geschenkband in schöner Ausstattung 33.75 Mark
Man verlange **Günther-Ebhardt** im Unterschied zu dem kleinen Büchlein, das nach wie vor zu haben ist.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.
Verlag der Christlichen Welt Marburg a. d. Lahn

Theodor Rother, Leipzig (Inh. W. Stöver). Lindenstr. 14 liefert pünktlich jedes neue Buch und empfiehlt besonders: **Zahn, Kom. z. N. T.** Origbde. I 190 — II 110 — III 195 — IV 190 — V 110 — V² 135 — VI 125 — VII 135 — VIII 125 — X 125 — XI 80 — XII 80 — XV 110. — **Schiele, Die Religion** 5 Origbde. Mk. 1000. — **Hauck, Kirchengesch.** 1/5 geb. Mk 690. Diese Werke **franko** und auf Wunsch gegen Teilzahlungen. Jede Sendung bis 100 Mk. mit ½ Porto, über 100 Mk. franko. Suche stets: **Hauck, Real-Ency.** 3. A. **Zahn, Einl. Ritschl, Rechtf.** sowie alle größeren theol. Werke.

Der **Nürnberger Diakonieverein, Nürnberg,** Blumenstr. 8 kann **Schülerinnen zur Ausbildung in der Krankenpflege** und **ausgebildete Schwestern** jederzeit aufnehmen.
Näheres durch die **Vorstandschaft.**

Ich kaufe theol. Realencyclopädie. Freundliches Angebot mit Jahr- und Bandzahl an **cand. Reuter, Leipzig,** Liebigstr. 9 Erdg.

Pr. Hausschuhe aus Militärtuch, Ledersohle, liefert in Gr. 41—46 Mk. 39.—, Gr. 36—40 Mk. 35.—, Gr. 30—35 Mk. 33.—, Gr. 24—29 Mk. 31.—; mit Ledervorderkappe Mk. 3.— mehr pro Paar.
Pr. Lederhausschuhe Gr. 36—40 Mk. 60.—, Gr. 41—46 Mk. 65.—; von 4 Paar ab erfolgt freie Zusendung.
Süddeutsche Stoffschuhfabrik G. m. b. H vorm. Brandl und Griesinger Lauffen (Neckar) 12 B

Emser Wasser gegen Katarrh, Husten usw.

Vorzugsangebot der von Prof. Lic. **Glaue-Jena** herausgegebenen Sammlungen **des freien Christentums. Festpredigten:** Advent. Weihn. Passion. Karfreit. Ostern. Himmelf. Pfingsten. Trinit. Erntefest. Reformation. Bußtag. Totenfest Silvester. Neujahr. Heuß. Mission. Weihefeste. Kriegspred. **Kasualreden:** Grabr. (nicht mehr einzeln!). Schulandacht. Konfirmat. Trau-Taufredenreden. (Ausführliche Kritiken postfrei.)
Einzeln je M. 4.—; geb. M. 6.—, alle 22 Bde. auf einmal nur M. 66.— (statt 88 —); geb. nur 110.— (statt 132.—) auch gegen 3 Quartalsraten durch Krüger & Co., Leipzig 18, Liebigstraße 9. (Ohne Inlandszuschläge.)
Schicket euch in die Zeit. Predigten zur Zeitenwende. 25 Beiträge v. A.: Von Bauer, v. Broecker, Cordes, Dryander, Fikenscher, W. Kaehler, D. Kirmß, D. Kremers, Lichtenstein, Rolffs und D. Stolte herausg. von **Herm. Josephson.** (M. 8.—.) (Ohne Inlandszuschläge.)

DRUCKSACHEN
jeder Art liefert Ihnen sauber, schnell und preiswert
BUCHDRUCKEREI H. BAUER, MARBURG

Verlag der Christlichen Welt in Marburg i. H. — Druck von Heinrich Bauer in Marburg i. H.